

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Schüler
der Hillerschule Steinheim am Albuch“.**

Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim am Albuch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. Er führt somit den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a) Förderung des Verständnisses zwischen Eltern, Lehrern und Schülern durch informative Veranstaltungen.
- b) Pflege der Verbundenheit innerhalb der Schulgemeinschaft.
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler.
- d) Unterstützung der Schule bei Aufgaben und Anschaffungen, bei denen von Schulträger und Behörden keine Hilfe erwartet werden kann.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

- I. Mitglieder können werden:
- a) ehem. Schüler der Hillerschule Steinheim.
 - b) Natürliche volljährige Personen.
 - c) Personenvereinigungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften.
- II. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden.

Die Vorstandsmitglieder erstatten Bericht über das vergangene Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von 3 Jahren. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es mehrheitlich beschließt oder
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es in schriftlicher Form beantragen.

In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragsstellung erfolgen.

Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen, Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Enthaltungen sind nicht zu werten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) sowie maximal 5 Beisitzer nach Bedarf

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können über einen Einzelausgabebetrag in Höhe von 1.500 € (Eintausendfünfhundert Euro) jeder für sich entscheiden. Einem höheren Ausgabebetrag müssen beide Vorsitzenden durch Unterschrift auf dem Beleg zustimmen. Dieser Betrag darf die Höhe von 5.000 € (Fünftausend Euro) nicht übersteigen. Über höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 7 der Satzung.

§ 9 Beitrag

I. Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a) aus Mitgliedsbeiträgen
- b) aus zusätzlichen freiwilligen Zuwendungen
- c) aus dem Erlös von Veranstaltungen
- d) aus Erträgen des Vereinsvermögens.

- II. Mit Wirkung vom 21.5.2019 wird jährlich ein Mitgliederbeitrag in Höhe von 12 Euro per SEPA- Lastschrift- Mandat eingezogen.
Der Kontoauszug gilt als Spendenquittung. Der Beitrag ist als Familienbeitrag zu verstehen. Der Beitragszahlende ist stimmberechtigtes Mitglied.
Minderjährige sind beitragsfrei.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösen der Personenvereinigung (§ 5 I c)
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- III. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigen oder die mit der Entrichtung fälliger Beiträge länger als 1 Jahr im Rückstand sind.

Die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschriebene und begründete Entscheidung muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung einer Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden. Der Beschluss der angerufenen Mitgliederversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Steinheim am Albuch zur Verwaltung zu übergeben und zwar so lange bis sich wieder ein neuer Verein mit denselben Zielen gebildet hat.

Diesem ist das ganze vorhandene Vermögen als sein Eigentum mit allen Rechten und Verbindlichkeiten zu übergeben.

Sollte nach Ablauf von 2 Jahren nach Auflösung des Vereins sich kein neuer Verein gebildet haben, so fällt das Vermögen der Hillerschule Steinheim am Albuch zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes zu. Sollte sich die Schule nicht in der Lage sehen, das Vermögen des Vereins zu übernehmen, fällt das Vermögen an die Gemeinde Steinheim am Albuch mit der Auflage, das Vermögen nur für schulische Zwecke zu verwenden.

Steinheim, den 21.5.2019